

Richtlinie des Kreises Höxter über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Inhalt

1. Allgemeiner Teil
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Definition Beihilfen und Zuschüsse
 - 1.3 Voraussetzungen
2. Beihilfen und Zuschüsse
 - 2.1 Beihilfen und Zuschüsse für Pflegekinder
 - 2.2 Beihilfen und Zuschüsse bei Hilfen nach §§ 34, 35a stationär, 41 stationär u. 19 SGB VIII
 - 2.3 Sonstige Beihilfen
3. Krankenhilfe
4. Versicherungsschutz für Pflegekinder und Pflegeeltern
 - 4.1 Haftpflichtversicherung
 - 4.2 Unfallversicherung der Pflegeeltern
5. Altersvorsorge
6. Inkrafttreten

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 – 4 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser umfasst auch die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag). Ferner ist gem. § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Kreis Höxter folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 i.V.m. 33 u. 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in stationärer Form
- Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII in stationärer Form
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mutter und Kind gem. § 19 SGB VIII

1.2 Definition Beihilfen und Zuschüsse

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die entstehenden Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse.

Für Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der Jugendhilfe untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle bzw. Einrichtung gelten.

1.3 Voraussetzungen

- Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts anderes geregelt wurde, jeweils auf Antrag gewährt.
- Der Antrag sollte rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass gestellt werden.
- Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse müssen begründet werden.
- Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Beihilfen und Zuschüsse

2.1 Beihilfen und Zuschüsse für Pflegekinder

a) Erstausrüstung

Bei Begründung eines auf Dauer angelegten Vollzeitpflegeverhältnisses wird zur Beschaffung von Mobiliar und sonstiger Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe in Höhe von 800,00 € gezahlt.

b) Bekleidung

Verfügt ein Kind bei Aufnahme in einer Pflegefamilie über nicht ausreichende Bekleidung, kann nach Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes eine einmalige Beihilfe von max. 200,00 € gewährt werden.

c) Verselbständigung

Wurde die Verselbständigung als Ziel in der Hilfeplanung festgeschrieben und bezieht der junge Mensch eine eigene Wohnung, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 1.000,00 € gewährt werden.

d) Religiöse Anlässe

Bei religiösen Anlässen (z.B. Taufe/ Kommunion/ Konfirmation oder vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften) wird eine Beihilfe von 100,00 € gewährt.

e) Urlaubs- und Ferienreisen

Eine Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen wird in Höhe von 250,00 € einmal jährlich, ohne gesonderten Antrag gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli.

f) Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von zurzeit 35,00 € ohne gesonderten Antrag ausgezahlt.

g) Beiträge für Kindertageseinrichtungen

Elternbeiträge nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden übernommen.

h) Ersteinschulung

Es wird eine Ersteinschulungsbeihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt.

i) Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, wenn die Fahrt als schulische Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Ein Nachweis über die zu erwartenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.

j) Betreuung in Schulen

Die Kosten der Betreuung in Schulen werden übernommen, wenn der Besuch der OGS aus pädagogischen Gründen notwendig oder angezeigt ist.

2.2 Beihilfen und Zuschüsse bei Hilfen nach §§ 34, 35a stationär, 41 stationär u. 19 SGB VIII

a) Bekleidung

Verfügt ein junger Mensch bei Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung nicht über ausreichende Bekleidung, kann nach Bedarfsfeststellung des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes eine einmalige Beihilfe von max. 200,00 € gewährt werden.

b) Verselbständigung

Wurde die Verselbständigung als Ziel in der Hilfeplanung festgeschrieben und bezieht der junge Mensch eine eigene Wohnung, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 1.000,00 € gewährt werden.

c) Religiöse Anlässe

Bei religiösen Anlässen (z.B. Taufe/ Kommunion/ Konfirmation oder vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften) wird eine Beihilfe von 100,00 € gewährt.

d) Weihnachtsbeihilfe

Mit der Zahlung für den Monat Dezember wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von zurzeit 35,00 € ohne gesonderten Antrag ausgezahlt.

Die Weihnachtsbeihilfe ist bei der Heimkostenabrechnung für den Monat Dezember zu berücksichtigen.

e) Lernmittel

Der von der Schule für Schulbücher festgesetzte Eigenanteil wird durch das Jugendamt übernommen, sofern nicht völlige Lernmittelfreiheit besteht.

f) Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen, wenn die Fahrt als schulische Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Ein Nachweis über die zu erwartenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.

g) Ferienfahrten

Im vereinbarten Entgelt sind Kosten für Ferienfahrten enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben.

h) Familienheimfahrten

Im vereinbarten Entgelt sind die Kosten für Familienheimfahrten enthalten. Sofern in der Hilfeplanung mehr als eine Heimfahrt pro Monat vereinbart ist, können dafür zusätzliche Beihilfen übernommen werden.

2.3 Sonstige Beihilfen und Zuschüsse

Über die hier aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann sich aus der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines weiteren Hilfe- oder Förderbedarfes ergeben. Diese sind in der Hilfeplanung festzulegen. Die Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Bei der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII und der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII können insbesondere die o.g. Beihilfen für Bekleidung (Ziff. 2.2. a) und Klassenfahrten (Ziff. 2.2. f) ebenfalls in Anspruch genommen werden.

3. Krankenhilfe

a) Krankenversicherung

Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern oder Pflegeeltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.

b) Kieferorthopädische Leistungen

Die Zahlungen des 20% Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

c) Sehhilfen

Beihilfen für Sehhilfen werden einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe bis zu 100,00 Euro in der Regel jährlich nicht überschritten werden soll. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

d) Übernahme von Therapiekosten

Die Kosten für besondere therapeutische Hilfen können nach Maßgabe der Hilfeplanung in einem angemessenen Umfang übernommen werden, sofern nicht ein Vorrang der Krankenkasse besteht und ein entsprechender Antrag dort abgelehnt wurde.

4. Versicherungsschutz für Pflegekinder und Pflegeeltern

4.1 Haftpflichtversicherung

Es besteht Versicherungsschutz für Pflegekinder und Pflegeeltern einschließlich der gegenseitigen Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (Privat-Familienhaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Die Ansprüche der Pflegekinder gegen die leiblichen Eltern und umgekehrt bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Im Schadensfall hat eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Sozialarbeiter zu erfolgen.

4.2 Unfallversicherung der Pflegeeltern

Da der Sinn und Zweck der privaten Unfallversicherung in der Absicherung der Risiken im privaten Bereich liegt, besteht bei leistungserbringenden Pflegepersonen ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur privaten Unfallversicherung beider Pflegepersonen. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Eine Gewährung der Beträge wird nach Antragstellung geprüft.

5. Altersvorsorge

Bei der Alterssicherung liegt der Sinn und Zweck darin, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die betreuende Person auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet und daher keine oder, bedingt durch eine Teilzeitbeschäftigung nur geringe Anwartschaften erwirbt. Dementsprechend fällt bei der Alterssicherung der Anspruch pro Pflegefamilie nur für eine Person an.

Nach § 39 Abs.4 SGB VIII erfolgt die Erstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten hälftig. Die angemessenen Kosten für die Altersvorsorge dürfen dabei nicht überschritten werden.

Der Höchstbetrag für die gesetzliche Alterssicherung orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Berücksichtigung erfolgt kindbezogen, so dass Zahlungen max. für 2 Pflegekinder erfolgen können.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.